



## Mietzinsrichtlinien der Gemeinde Flüeli

Übernahme von Wohnkosten im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Haushaltgrösse	Wohnungsgrösse	Maximale Wohnkosten inkl. Nebenkosten CHF
1 Person (junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr)	Studio 1 Zimmer	600.00
1 Person	1 - 1 ½ Zimmer	780.00
2 Personen	2 – 2 ½ Zimmer	910.00
Alleinerziehende mit 1 – 2 Kindern	3 Zimmer	1'200.00
3 Personen	3 Zimmer	1'200.00
4 Personen	3 ½ Zimmer	1'250.00
5 Personen	4 ½ Zimmer	1'400.00
6 und mehr Personen	5 Zimmer	1'500.00

1. Diese Mietzinsrichtlinien gelten ab 1. Januar 2024 und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.
2. Die Maximalmiete beinhaltet sämtliche Miet-/Nebenkosten gemäss Mietrecht, sofern einzelne Auslagen nicht bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten sind (z.B. individueller Strombezug).
3. Die jährliche Mietnebenkostenabrechnung wird soweit zusätzlich übernommen, als die Maximalmiete nicht überschritten wird.
4. Zu einem Haushalt zählen alle Personen, welche in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft zusammenleben. Werden in einem Haushalt nicht alle Personen unterstützt, wird der Mietzins anteilmässig geteilt.
5. Kinder haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf ein eigenes Zimmer.
6. Überschreiten die Wohnkosten die festgelegte Maximalmiete, haben sich die unterstützten Personen um eine günstigere Wohnung zu bemühen. Weigern sich unterstützte Personen eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare, günstigere Wohnung umzuziehen, können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre.
7. Ziehen Personen während des Sozialhilfebezugs in eine Wohnung, deren Kosten die Maximalmiete überschreiten (auch bei Zuzug), so wird die Miete bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur bis zum obgenannten Maximalbetrag angerechnet und die Gemeinde beteiligt sich weder am Mietzinsdepot noch an den Umzugskosten.